

GEMEINDE PUTZBRUNN

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS mit integrierter Grünordnung Nr. 53 „Eschenweg/ Am Einfang“

SATZUNG Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen

Architekten/ Stadtplaner:

dipl.ing. rudi & monika sodomann
aventinstraße 10, 80469 münchen
tel: 089/ 295673 fax: 089/2904194

Fassung vom: 11.03.2014

geändert am: 11.11.2014/ 10.03.2015



B Festsetzungen durch Text

1. Maß der baulichen Nutzung

1.1 *Die festgesetzten Baugrenzen und die festgesetzte Grundfläche (inkl. der 50%igen Überschreitungsmöglichkeit nach §19 Abs.4 Satz 2 BauNVO) darf außer durch die in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO genannten Anlagen auch durch bauliche Anlagen der Ziff. B.4.8 (Terrassen, Terrassenüberdachungen, Wintergärten und Balkone) überschritten werden, sofern die Obergrenze der Gesamt-GRZ von 0,6 inkl. der Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO eingehalten wird.*

1.2 Dies gilt auch für Gartengerätehäuschen, wenn sie auf den von der Erschließungsstraße abgewandten Seiten errichtet werden, keine größere Grundfläche als 6,0 m², aufweisen und keine größere Wandhöhe als 2,5 m aufweisen. Sie sind gegenüber den seitlichen und rückwärtigen Grenzen um 0,5 m abzurücken und mit einheimischen Rank- bzw. Kletterpflanzen zu begrünen.

2. Art der Baulichen Nutzung

2.1 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
Schank- u. Speisewirtschaften im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 sind nicht zugelassen.
Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 sind generell unzulässig.

2.2 Je Einzelhaus, oder Doppelhaushälfte im WA ist nur eine Wohneinheit zulässig.

3. Bauweise, Wandhöhe

Die maximale Wandhöhe ist das Maß von Oberkante der nächstliegenden Erschließungsfläche in Fahrbahnmitte zu Oberkante Dachhaut, gemessen an der Außenkante der traufseitigen Außenwand.

Bei geneigtem Straßenverlauf ist die Bezugshöhe pro Bauraum zu mitteln.

4. Örtliche Festsetzungen

4.1.1 Dächer

Sämtliche Dachflächen der Wohngebäude sind als mittensymmetrische Satteldächer im Erscheinungsbild naturroter oder brauner Ziegelpfannen innerhalb der festgesetzten Minimal- bzw. Maximalneigungen zu decken.

An das Wohngebäude angebaute Garagen und Nebengebäude sind ebenso als Satteldächer in gleicher Neigung und Erscheinungsform wie beim Wohngebäude bzw. bei den Bauräumen 4, 6, 7, 8 und 9 als angelehnte Pultdächer mit einer Neigung von min. 18° auszuführen.

Freistehende, nicht ans Wohngebäude angebaute Carports können auch mit Flachdach bis max. 7° Dachneigung ausgeführt werden.

Die Garagenerweiterung auf Fl.Nr. 642/55 ist im Profil der bestehenden Garage anzupassen.

Giebel- und Traufseiten sind mit min. 60 cm und max. 1,00 m Dachüberstand auszuführen. Aneinandergebaute Gebäude mit gleicher Hauptfirstrichtung sind profilgleich auszuführen.“

4.1.2 Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind unzulässig.

4.1.3 Gauben

Gauben sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig.

Ihre Einzelbreite darf max. 1,60 m betragen.

Der Abstand zur Kommun- und Giebelwand sowie untereinander muss mindestens 1,5 m betragen, der Abstand zwischen Gaubenfirst und Hausfirst muss min. 60 cm betragen.

4.1.4 Zwerchgiebel

Zwerchgiebel sind ab einer Dachneigung von 30 ° zulässig.

Ihre Breite darf max. 3,0 m betragen.

Pro 7 m Trauflänge (unabhängig von der Zahl der Hauseinheiten) ist ein Zwerchgiebel zulässig.

Der Abstand zur Kommun- und Giebelwand muss min. 1,5 m betragen, der Abstand zwischen Gegengiebelfirst und Hausfirst muss min. 60 cm betragen.

4.1.5 Dachflächenfenster

Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von 1,0 qm zulässig.

4.1.6 Breite der Dachaufbauten

Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten und Dachflächenfenster darf max. 1/3 der Dachlänge betragen.

4.2 Sockelzone, Höhenlage der Gebäude

Sockel von Gebäuden sind putzbündig bzw. in gleichem Material und gleicher Struktur wie die Gebäudeaußenwand auszuführen.

Die Höhe des Fertigfußbodens darf max. 0,3 m über der nächstliegenden, verkehrsberuhigten Erschließungsfläche in Fahrbahnmitte liegen.

4.3 Abgrabungen

Kellergeschosse dürfen nicht vollständig durch Abgrabungen und Abböschungen freigelegt werden. Abgrabungen bzw. Abböschungen sind nur auf einer von der öffentlichen Erschließungsfläche abgewandten Hausseite bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter Geländeoberkante auf max. 3 m Breite zulässig.

4.4 Garagen - und Grundstückszufahrten

Vor oberirdischen Garagentoren muss ein min. 5 m großer Abstand zur Straßenbegrenzungslinie vorhanden sein. Dieser Stauraum, sowie Zufahrten zu offenen Stellplätzen dürfen nicht eingefriedet werden.

4.5 Gemeinschaftsflächen

Die festgesetzten Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze sind jeweils den daran anschließenden Bauräumen zuzuordnen.

Ihre Ausdehnung wird mit folgenden Maximalgrößen festgesetzt:

Garagenvorplatz: max. 49 m²

Garage: max. 21 m²

Stellplatz: max. 15 m²

Bei der Ermittlung der zulässigen maximalen *GRZ inkl. der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2* dürfen Gemeinschaftsflächen im Sinne des § 21 a Abs.2 BauNVO zum Bauland hinzugerechnet werden.

4.5 Materialien, Farben

Als Material an Außenwänden von Haupt- und Nebengebäuden sind weiß gestrichenes, verputztes Mauerwerk sowie naturbelassene oder hell gestrichene Holzschalungen zulässig.
Glasflächen sind unverspiegelt auszuführen.

4.6 Stellplatznachweis

Im Baugebiet gilt die gemeindliche Stellplatzsatzung in der Fassung vom 31.05.1996.

4.7 Einfriedungen, Sichtschutz, Müllbehälter, technische Einrichtungen

4.7.1 Einfriedungen von mit Ziffer A.7.5 gekennzeichneten Vorgartenbereichen sind unzulässig.

Gegenüber den öffentlichen Flächen sind Einfriedungen als sockelloser, für Kleintiere durchlässiger (mit 7 cm Bodenabstand), senkrechter, naturfarbener Holzlattenzaun (Maximalhöhe 1,10 m) auszuführen.

Trennungen der Parzellen untereinander können auch mit verzinktem Maschendrahtzaun bei gleichem Bodenabstand vorgenommen werden.

4.7.2 Sichtschutzwände zwischen Doppelhaushälften sind geschoßhoch bis zu einer Tiefe von 2,5 m zulässig.

4.7.3 Müllsammelbehälter müssen straßennah, in der Einfriedung integriert, angeordnet werden. In Fällen, in denen die Einfriedung nicht an die öffentliche Erschließungsfläche angrenzt sind neben den gemeinschaftlichen Zuwegen Nebenanlagen für die Müllbehälter zu errichten und die Müllbehälter am Tag der Leerung in unmittelbarer Nähe der Straßenbegrenzungslinie aufzustellen.

4.7.4 Versorgungsleitungen sind gebündelt unter versiegelten Straßenbelägen zu verlegen. Erforderliche Schalt-, Verteiler-, und Grundstücksanschlusskästen der Versorgungsunternehmen sind nur auf privaten Grundstücken zulässig.

4.8 *Balkone, Terrassen, Terrassenüberdachungen, Wintergärten*

Auf der Westseite der Bauräume 1-6, auf der Südseite der Bauräume 11-14 und auf der Süd- oder Westseite der Bauräume 7-10 dürfen Balkone mit max. 2 m Tiefe sowie Terrassen, Terrassenüberdachungen und erdgeschossige Wintergärten ohne Längenbeschränkung errichtet werden, wenn deren Tiefe max. 3 m und deren Gesamtfläche nicht mehr als 24 m² je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte beträgt.

Wintergärten und Terrassenüberdachungen sind mit ans Gebäude angelehnten Pultdächern mit einer Wandhöhe von max. 2,75 m max. 12° Dachneigung zu errichten. Wintergärten sind (außer auf der Kommungrenze) grundsätzlich als vollständig verglaste, feingliedrige Pfosten-Riegel-Konstruktionen auszuführen. Terrassenüberdachungen sind lichtdurchlässig auszuführen.

Sollen Balkon und Wintergarten auf einer Fassadenseite gemeinsam errichtet werden, ist der Wintergarten mit der in Satz 1 bezeichneten Maximalfläche unter dem Balkon anzuordnen.

Wintergärten/ Balkone dürfen entweder kommun oder mit dem gesetzlichen Grenzabstand von min. 3 m/ 2 m zur Nachbargrenze errichtet werden.

5. Grünordnung

5.1 Pflanzgebot

Sämtliche Pflanzungen in öffentlichen Grünflächen sind mit den genannten Pflanzenarten (PFLANZENLISTE) und nachfolgend genannten Mindestgrößen vorzunehmen. *Für Pflanzungen auf privaten Grünflächen hat die Pflanzliste nur Vorschlagscharakter.* Alle Pflanzen müssen der Güteklasse A des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen.

P F L A N Z E N L I S T E

5.1.1 Einzelbäume, Baumreihen als Großbäume

A	Acer platanoides	- Spitzahorn
AP	Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
C	Carpinus betulus	- Hainbuche
F	Fraxinus excelsior	- Esche
J	Juglans regia	- Walnuss
Q	Quercus robur	- Stieleiche
P	Prunus avium	- Vogelkirsche
T	Tilia cordata	- Winterlinde

5.1.2 Kleinbäume

AC	Acer campestre	- Feldahorn
M	Malus communis	- Wildapfel
PM	Prunus mahaleb	- Steinweichsel
PC	Pyrus communis	- Gemeine Birne
S	Sorbus aucuparia	- Eberesche

5.1.3 Obstbäume

Apfel
Birne
Kirsche
Zwetschge

5.1.4 Sträucher / Hecken

Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Ribes alpinum	- Alpen-Johannisbeere
Rosa canina	- Hundsrose
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

Viburnum opulus - Wasserschneeball

5.1.5 Kletterpflanzen

Hedera helix - Efeu
Lonicera (schlingende Arten)-Geißblatt
Parthenocissus- in Arten - Wilder Wein
Polygonum aubertii - Knöterich

5.2 Negativliste

Einfassungshecken nachfolgender Gehölze dürfen nicht gepflanzt werden:

Camaecyparis - Scheinzypresse
Thuja - Lebensbaum
Taxus - Eibe

5.3 Pflanzgrößen und Detailfestlegungen

5.3.1 Einzelbäume, Baumreihen als Großbäume
Hochstämme, 3 x verpflanzt, m.B., St.U. 20-25 cm

5.3.2 Einzelbäume, Baumreihen als Kleinbäume
Hochstämme, 3 x verpflanzt, m.B., St.U. 18-20 cm

5.4 Pflanzgebot in Gehölzflächen nach A.8.5
Sträucher, mind. verpflanzt, 100-150 cm,
Je m² festgesetzter Gehölzfläche ist ein Strauch oder Heister zu pflanzen.

5.5.1 Hausgärten

Die Flächen sind im Wechsel von Rasenflächen, flächigen Pflanzungen und eingestreuten Einzelbäumen in einheimischen und standortgerechten Arten zu gestalten und zu unterhalten.

Je 200 qm Grünfläche ist mind. 1 Groß- oder Kleinbaum zu pflanzen und zu unterhalten.

In den Hausgärten können die festgesetzten Bäume auch als Obstbaum – Hochstamm gepflanzt werden.

5.5.2 Wände von Garagen und Nebengebäuden in Ausrichtung zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie fensterlose Fassaden sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Zugehörige Vegetationsflächen sind zu bepflanzen. Zwischen Außenwänden von Garagen und sonstigen Nebenanlagen ist hierfür zur seitlichen Straßenbegrenzungslinie ein Vegetationsstreifen von min. 0,5 m freizuhalten.

5.6 Die Baumstandorte des Straßenbegleitgrüns können je nach Lage der Grundstückszufahrten geringfügig verschoben werden.
Bei neu zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäumen ist eine ausreichend große durchwurzelbare Fläche (ca. 9 m²) sicherzustellen. Im Nahbereich von Verkehrsflächen sind Baumscheiben mit verdichtetem Spezialsubstrat nach ZTV-Vegtra Mü auszuführen.

Am Südrand der Fl.Nr.642/71 und Fl.Nr. 642/74 kann alternativ zu den festgesetzten Bäumen eine geschlossene Buchenhecke auf Länge des angrenzenden Stellplatzes gepflanzt werden.

5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Ausgleichsfläche ist als Obstwiese mit Randpflanzungen aus Sträuchern (Feldgehölzen) und einzelnen Laubbäumen herzustellen.

Entwicklungsziel der Ausgleichsfläche ist die Schaffung einer kräuterreichen Streuobstwiese mit begleitenden Feldgehölzen als Nahrungs- und Lebensraum typischer Tierarten. Um dieses Entwicklungsziel zu erreichen, ist die Fläche extensiv zu bewirtschaften.

Folgende Maßnahmen sind zu ergreifen:

- Die Wiese ist je nach Aufwuchs jährlich 2 x, jedoch nicht öfter als 3 x zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren (Mulchmahd ist zu vermeiden).
- Die Obstbäume sind durch Schnittmaßnahmen, insbesondere in den ersten Jahren zu pflegen und zu entwickeln.
- Alle Gehölzflächen sind zu erhalten, Obstbäume nach Ausfällen nachzupflanzen.

5.8 Verkehrsflächen

5.8.1 Die Ausdehnung befestigter Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu begrenzen.

5.8.2 Stellplätze, Garagenvorplätze und Garagenhöfe sind wasserdurchlässig zu befestigen (wasserdurchlässiges Pflaster, Rasenpflaster, Pflaster mit Splittfugen, Rasengittersteine, wassergebundene Decke).

6. Immissionsschutz

Bei den Bauräumen 1,2 und 3 sind an den Nord-, Ost- und Westfassaden zum Lüften notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern nur hinter einer festen, schallabsorbierend ausgekleideten und mit einer Lüftungsmöglichkeit versehenen Verglasung (verglaster Vorbau, Wintergarten) zulässig oder die betreffenden Räume werden mit einer schallgedämmten Belüftungseinrichtung ausgestattet. Beide Einrichtungen dürfen die Schalldämmung der Gebäudeaußenhaut nicht wesentlich mindern. Die verglasten Vorbauten sind mit versetzt angeordneten Fensterflügeln zu versehen.

D Hinweise durch Text

- 1.0 Die Gestaltung der unbebauten Flächen ist mit einem Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag nachzuweisen.
- 1.1 Der belebte Oberboden ist vor Baubeginn jeder Baumaßnahme abzuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.
Die Zwischenlagerung des Oberbodens muss in Mieten von max. 1,5 m Höhe und 4 m Breite erfolgen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.
- 1.2 Die Flächen des Straßenbegleitgrüns sind als Rasenflächen anzusäen und zu unterhalten.
- 1.3 *Das Plangebiet liegt teilweise in der Quarantänezone zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers. Laut Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 16.09.2014 ist die Pflanzung von Laubbäumen in der Quarantänezone vor Beginn der Pflanzmaßnahme der LfL schriftlich anzuzeigen.*
- 2.0 Abwässer sind im Trennsystem einzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff.) erstellt werden.
Vor Inbetriebnahme sind Entwässerungsanlagen auf Dichtheit zu prüfen. Auf die Sichtprüfung (alle 5 Jahre) sowie die Dichtheitsprüfung (alle 10 Jahre) wird hingewiesen.
- 2.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen (auch Verkehrsflächen im Planungsgebiet) ist zu versickern.

Es ist vorrangig eine breitflächige Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Bodenzonen anzustreben (bewachsene Seitenstreifen, Mulden, Schotterrigolen). Die privaten Grundstückseigner müssen dabei die Ableitung des Tagwassers aus öffentlichen Wegen in Kauf nehmen.
Unterirdische Versickerungsanlagen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen erstellt werden.
Auf die ATV-Merkblätter A 138 sowie das M 153 wird verwiesen.

Rückhaltemaßnahmen (Regentonnen) zur Beregnung werden begrüßt.
- 2.2 Der Grundwasserhöchststand liegt etwa 15 m unter dem natürlichen Gelände.
- 2.3 Vor Fertigstellung der baulichen Anlagen muss die Trinkwasserversorgung gesichert sein.
- 3.1 Durch die landwirtschaftliche Nutzung, der östlich und südlich des Planbereichs liegenden Grundstücke, ist mit landwirtschaftlichen Immissionen zu rechnen. Diese können auch an Wochenenden, Sonn- u. Feiertagen auftreten; sie sind im ortsüblichen Umfang hinzunehmen.
4. Baumpflanzungen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen oder geplanten unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen einhalten. Bei kleineren Abständen ist je nach Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und

Entsorgungsleitungen“ - aufgestellt von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Köln - wird verwiesen. (Siehe auch Ziff. D 12)

5. Fernsehanschlüsse an das Breitbandkabel der Deutschen Bundespost sind möglich. Das zuständige Fernmeldeamt wird rechtzeitig vor Beginn der Straßenbauarbeiten in Kenntnis gesetzt.
6. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Deutsche Telekom zu verständigen, um die entsprechenden Planungsschritte frühzeitig in die Wege leiten zu können.
7. Das Planungsgebiet ist nach bisheriger Kenntnis der Gemeinde altlastenfrei. Gemeindliche Nachforschungen haben keine Verdachtsmomente für das Planungsgebiet ergeben.
9. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehälter nach § 12 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes München-Südost vorhanden sein.
Die Vorhaltung einer Biotonne wird empfohlen.
10. Bodendenkmäler, welche bei der Verwirklichung der Vorhaben zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu geben.
11. Den Bauwerbern wird neben dem Einsatz von Gas zur Beheizung der Gebäude der Einsatz von Solar- und Fotovoltaik-Anlagen empfohlen.
12. *Innerhalb des Plangebietes sind bestehende Erdgasleitungen der SWM vorhanden. Bei Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern muss zu diesen ein seitlicher Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Die vorhandene Überdeckung der Versorgungsanlagen darf sich durch bauliche Maßnahmen sowie Geländemodellierungen nicht verändern. Geplante Baumaßnahmen (z.B. Errichtung von Wintergärten) dürfen nur nach vorheriger örtlicher Einweisung in den Leitungsbestand durch die Aufgrabungskontrolle der Stadtwerke München Tel. Nr.: 089/ 2361-2139 begonnen werden. Die betroffenen Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden. Sofern bestehende Gebäude baulich verändert werden, müssen eventuell die vorhandenen Hausanschlussleitungen stillgelegt bzw. die in geplanten Garagen, Anbauten, Wintergärten u.a. zu liegenden Hausanschlussleitungen zu Lasten des Grundstückseigentümers umgelegt werden.*
13. *Änderungen an Gebäuden oder zusätzliche bauliche Maßnahmen, welche durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 ermöglicht werden, dürfen nicht zu Änderungen der Rettungswege, insbesondere des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr wie auch Feuerwehrezufahrten führen.*

E VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Putzbrunn hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 12. November 2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 28.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 in der Fassung vom 11.03.2014 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 05.09.2014 bis 06.10.2014 im Rathaus öffentlich ausgelegt, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

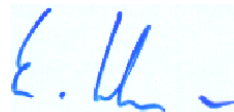
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 in Verb. mit § 13 BauGB zum Änderungsentwurf in der Fassung vom 11.03.2014 hat in der Zeit vom 05.09.2014 bis zum 06.10.2014 stattgefunden.

3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 in der Fassung vom 11.11.2014 wurde mit Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.12.2014 bis zum 06.02.2015 erneut durchgeführt.

4. Die Gemeinde Putzbrunn hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 10.03.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Putzbrunn, am 13.04.2015

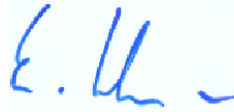


Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 durch die Gemeinde erfolgte am 21.05.2015. Dabei wurde auf die Einsehbarkeit und auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 in der Fassung vom 10.03.2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).



Putzbrunn, am 11.06.2015



Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister